

S a t z u n g

der Stadt Gemünden a.Main

über die Benutzung des städtischen Freibades Saaleinsel und des städtischen Hallenbades Drei-Flüsse-Bad

(Bädersatzung)
vom 20.11.2017

Aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Gemünden a.Main folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Gemünden a.Main betreibt und unterhält ein Freibad (Freibad Saaleinsel) sowie ein Hallenbad (Drei-Flüsse-Bad) jeweils als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung, Förderung der Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dienen.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die städtischen Bäder stehen während der Betriebszeiten Jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Von der Benutzung der Bäder sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
 - b) Betrunkene sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 8 Jahren, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

- (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt Gemünden a.Main innerhalb des Badegeldes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3

Benutzung der städtischen Bäder durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der städtischen Bäder durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem städtischen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt Gemünden a.Main, insbesondere des städtischen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung der städtischen Bäder durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4

Betriebszeiten

- (1) Die Betriebs-(Öffnungs-)zeiten der städtischen Bäder werden von der Stadt Gemünden a.Main festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des jeweiligen Bades bekannt gemacht. Die Stadt Gemünden a.Main behält sich vor, den Betrieb eines Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere des Freibades Saaleinsel bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- (2) Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine Viertelstunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Bäder, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.
- (3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

§ 5

Bekleidung, Körperreinigung

- (1) Die Benutzung der Bäder ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet; die Länge der Badehosen darf Knielänge nicht überschreiten. Vor Benutzung der Schwimmbeckens hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.
- (2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badebekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 6**Verhalten in den städtischen Bädern**

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (3) Insbesondere sind nicht zulässig:
 - a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 - b) Verunreinigungen der Bäder und des Badewasser, z. B. durch Ausspucken,
 - c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
 - d) Mitbringen von Speisen und Getränken in die Schwimmhalle und Beckenbereiche,
 - e) jede Lärmbelästigung durch Schreien, Singen und Pfeifen oder durch zu lautes Einstellen von Musikwiedergabegeräten,
 - f) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - g) Umkleiden außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen,
 - h) Rauchen und Kaugummikauen in allen Räumen des Hallenbades sowie im Beckenbereich des Freibades Saaleinsel,
 - i) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
 - j) Betreten des Barfußbereiches des Hallenbades und der Beckenbereiche des Freibades Saaleinsel mit Straßenschuhen.

§ 7**Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss**

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die in den städtischen Bädern gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem städtischen Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Bades oder aller städtischer Bäder ausgeschlossen werden.
- (3) Die jeweils aufsichtsführende Person übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 8**Haftung**

- (1) Die Benutzung der Bäder geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt Gemünden a.Main zu beachten hat.
- (2) Die Stadt Gemünden a.Main haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bäder ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Gemünden a.Main zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Insbesondere haftet die Stadt Gemünden a.Main nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gemünden a.Main über die Benutzung des städtischen Freibades und des städtischen Hallenbades (Bädersatzung) vom 11.04.2011 außer Kraft.

Gemünden a.Main, den 20.11.2017
STADT GEMÜNDEN A.MAIN



Lippert
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Bekanntmachung durch
Mitteilungsblatt der Stadt Gemünden a.Main
Nr. 49 vom 08.12.2017